



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 2/18

Stadt Wien Marketing GmbH und

MA 34, Prüfung der Vergabe

von Christkindmärkten in Wien

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 22. Dezember 2017

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Wien hinsichtlich der Überlassung von öffentlichen Flächen zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz in den Jahren 2015 bis 2017 geprüft. Die Prüfung der Vergabe von anderen öffentlichen Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung von Weihnachtsmärkten an private Organisationsrinnen bzw. Organisatoren - ausgenommen den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz - erfolgte in einem gesonderten Prüfungsbericht (StRH III - 3/18).

Die Stadt Wien Marketing GmbH als 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehende Tochter war mit der Koordination der Nutzung des Rathausplatzes und mit der Abstimmung von Veranstaltungen auf dem Rathausplatz betraut.

Die Zustimmung zur Nutzung der öffentlichen Flächen zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes oblag hinsichtlich öffentlicher Verkehrsflächen der Magistratsabteilung 28, hinsichtlich der öffentlichen Parkanlagen im Rathauspark der Magistratsabteilung 42 sowie hinsichtlich der öffentlichen Fläche des Rathausplatzes der Magistratsabteilung 34. Die Überlassungen der Flächen erfolgten in allen Fällen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen unentgeltlich.

Das marktbehördliche Bewilligungsverfahren zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes wurde durch die Magistratsabteilung 59 durchgeführt. Für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes war im Betrachtungszeitraum eine Marktgebühr gemäß Marktgebührentarif 2006 zu entrichten. Empfehlungen an die Magistratsabteilung 59 wurden bereits im Prüfungsbericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb eine neuerliche Aussprache inhaltsgleicher Empfehlungen unterblieb.

Bei der Stadt Wien Marketing GmbH ergaben sich Empfehlungen bzgl. der Dokumentation des Prozessablaufes bei der Vergabe des Rathausplatzes, der Optimierung der

Reservierungszeiträume und der Erteilung von Zustimmungserklärungen für Flächennutzungen.

An die Magistratsabteilung 34 waren Empfehlungen bzgl. der inhaltlichen Ausgestaltung der abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen und der Absprache mit der Magistratsabteilung 42 auszusprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 22. Dezember 2017 die Vergabe der öffentlichen Flächen am Rathausplatz durch die Stadt Wien an einen privaten Organisator zum Zweck der Abhaltung eines Weihnachtsmarktes, des sogenannten Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz, einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis.....	10
1.5 Vorberichte	11
2. Prüfungsersuchen	11
3. Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz.....	13
3.1 Grundsätzliches	13
3.2 Rechtliche Grundlagen	14
3.2.1 Gewerbeordnung 1994	14
3.2.2 Marktordnung 2006.....	17
3.2.3 Marktgebührentarif 2006.....	18
3.2.4 Straßenverkehrsordnung 1960	18
3.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	18
4. Wiener Christkindlmarkt, Wiener Weihnachtstraum und Wiener Silvesterpfad.....	19
4.1 Wiener Christkindlmarkt.....	19

4.2 Wiener Weihnachtstraum, vormals Wiener Adventzauber.....	19
4.3 Wiener Silvesterpfad.....	20
5. Grundverwaltung der Flächen des Rathausplatzes und Rathausparks	20
6. Koordination der Nutzung des Rathausplatzes.....	22
6.1 Gründung der Stadt Wien Marketing GmbH.....	22
6.2 Rahmenvertrag.....	23
6.3 Koordinationstätigkeit der Stadt Wien Marketing GmbH.....	24
6.4 Nutzung des Rathausplatzes im Betrachtungszeitraum	25
7. Überlassung von Flächen zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes	26
7.1 Zustimmung der Grundeigentümerin	26
7.2 Ablauf	27
7.2.1 Stadt Wien Marketing GmbH.....	27
7.2.2 Magistratsabteilung 34.....	29
7.2.3 Magistratsabteilung 28.....	31
7.2.4 Magistratsabteilung 42.....	31
8. Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz	31
8.1 Zuständigkeiten	31
8.2 Verfahrensablauf	32
8.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	35
8.4 Ergebnisse der Einschau.....	36
8.4.1 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2015	36
8.4.2 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2016	39
8.4.3 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2017	44
8.5 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens	47
9. Einnahmen	50
9.1 Einnahmen durch die Überlassung von öffentlichen Flächen	50
9.2 Marktgebühren	50
9.2.1 Grundsätzliches.....	50
9.2.2 Marktgebühren für den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz.....	50
9.2.3 Anteilsmäßige Überweisung an die Magistratsabteilung 42	51
10. Benutzungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr	52
11. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	53

TABELLEN - UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grundverwaltende Dienststellen des Rathausplatzes und des Rathausparks	21
Tabelle 1: Wiener Christkindlmarkt 2015	38
Tabelle 2: Wiener Christkindlmarkt 2016 - Ansuchen vom 13. Jänner 2016	41
Tabelle 3: Wiener Christkindlmarkt 2016 - Ansuchen vom 16. September 2016	44
Tabelle 4: Wiener Christkindlmarkt 2017	46
Tabelle 5: Marktgebührentarif für Anlassmärkte in den Jahren 2015 bis 2017	50

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bsp.	Beispiel
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	elektronisches Mail
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
GewO	Gewerbeordnung
GJS	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Information und Sport
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GWS.....	Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung
inkl.	inklusive
iVm	in Verbindung mit
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Marktgebührentarif 2006.....	Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen für die Wiener Märkte festgesetzt werden
Marktordnung 2006	Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird
mbH.....	mit beschränkter Haftung
Nr.....	Nummer
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
SWV	Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Wien
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.....	vergleiche
WC	water closet
Wiener Netze GmbH	WIENER NETZE GmbH
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 7 zu § 292 GeWO, Manz, Wien

GLOSSAR

Anlassmärkte

Anlassmärkte sind beispielsweise Kirtage, Flohmärkte, Straßenfeste, Weihnachts-, Silvester- und Ostermärkte, die nach den marktrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde genehmigungspflichtig sind. Bei Anlassmärkten handelt es sich um marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, die auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinn der StVO. 1960) stattfinden. Bauernmärkte, messeähnliche Veranstaltungen und Feste zählen nicht zu Anlassmärkten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Vergabe der öffentlichen Flächen am Rathausplatz durch die Stadt Wien an einen Verein zum Zweck der Abhaltung eines Weihnachtsmarktes, des sogenannten Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz, einer Prüfung.

Prüfungsgegenständlich war ausschließlich der Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz, der die Kriterien eines Anlassmarktes gemäß den marktrechtlichen Bestimmungen erfüllte, und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen des Prüfungsersuchens. Nicht prüfungsgegenständlich waren die Veranstaltungen Wiener Adventzauber bzw. Wiener Weihnachtstraum und Wiener Silvesterpfad, die in unmittelbarer örtlicher bzw. zeitlicher Nähe zum Wiener Christkindlmarkt stattfanden und nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes genehmigungspflichtig waren. Soweit sich jedoch prüfungsbezogene Berührungspunkte dieser Veranstaltungen mit der Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes ergaben, wurde im gegenständlichen Bericht auf diese Veranstaltungen Bezug genommen.

Die Prüfung der Vergabe von anderen öffentlichen Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung von Weihnachtsmärkten an private Organisatorinnen bzw. Organisatoren - ausgenommen den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz - erfolgte in einem gesonderten Prüfungsbericht (StRH III - 3/18).

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten und vierten Quartal 2018. Das Eröffnungsgespräch mit den geprüften Stellen fand am 29. Mai 2018 statt. Die Schlussbe-

sprechungen wurden im Juli 2019 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls zum besseren Verständnis auch auf frühere bzw. aktuelle Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Akteneinsicht, Dokumentenanalysen und Berechnungen sowie Interviews bei den Magistratsabteilungen 28, 34, 36, 42 und 59 sowie bei der Stadt Wien Marketing GmbH.

Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73e Abs. 1 iVm § 73b Abs. 1 und Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien kann gemäß § 73b Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung die Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine) prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist oder in deren Organe die Gemeinde vertreten ist und eine Kontrolle vorbehalten wurde. Bei dem im Prüfungsersuchen genannten Verein, der als Organisator des Wiener Christkindelmarktes am Rathausplatz fungierte, handelte es sich um einen privaten Verein, an dem die Gemeinde nicht beteiligt ist und in dessen Organe die Gemeinde nicht vertreten ist. Eine Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien nach dieser Bestimmung ist somit nicht gegeben.

Weiters kann der Stadtrechnungshof Wien gemäß § 73b Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung Einrichtungen prüfen, welche Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten haben und eine Kontrolle vereinbart wurde. Im Jahr 2017 wurde dem Organisator des Wiener Christkindelmarktes am Rathausplatz auf Antrag eine Projektförderung im Weg der Magistratsabteilung 7 in der Höhe von 5.000,-- EUR für das Projekt "Turmbläser im Advent" bewilligt. Eine gewährte Projektförderung begründet für den Stadtrechnungshof Wien per se keine umfassende Prüfungsbefugnis bzgl. der gesamten Vereinsgebarung. Eine Prüfungsbefugnis bzgl. der Vereinsgebarung ist somit aus dieser Bestimmung nicht abzuleiten.

Es wurden daher vom Stadtrechnungshof Wien nur jene Fragen des Prüfungsersuchens beantwortet, für die eine Prüfungskompetenz gegeben war.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre folgende relevante Prüfungsberichte vor:

- Stadt Wien Marketing GmbH, Prüfung des 21. Wiener Eistraumes, StRH SWB - 15/16,
- MA 28, MA 42, MA 59, Prüfung der Vergabe von Weihnachtsmärkten in Wien ausgenommen den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs.1 WStV vom 22. Dezember 2018, StRH III - 3/18 und
- Rechnungshof, Reihe Steiermark 2013/2 (Nutzung des öffentlichen Raumes in der Landeshauptstadt Graz).

2. Prüfungsersuchen

Vier FPÖ - Gemeinderatsmitglieder der Bundeshauptstadt Wien richteten gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen auf Prüfung betreffend "Vergabe von Christkindlmärkten in Wien".

Einer einleitenden Begründung folgte in den Fragen 1 bis 18 folgendes Prüfungsersuchen:

"Frage 1: Aus welchem Grund wurden öffentliche Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung eines Christkindlmarktes ohne Interessentensuche an private Vereine vermietet?"

Frage 2: Warum wurde der "Verein zur Förderung des Marktgewerbes" als Veranstalter der Christkindlmärkte auf den oben genannten Flächen ausgewählt?"

Frage 3: Wie hoch ist die Miete, welche dem Verein für die Inanspruchnahme der oben genannten Flächen durch die Stadt Wien in Rechnung gestellt wird?"

Frage 4: Wurden auch andere Vereine oder Unternehmen in Erwägung gezogen, einen Christkindlmarkt auf den oben genannten Flächen zu veranstalten?

- Wenn ja, warum kamen diese nicht zum Zug?*
- Wenn nein, warum nicht?*

Frage 5: Wird es im Jahr 2018 eine Interessentensuche für die Veranstaltung von Christkindlmärkten auf Flächen der Stadt Wien geben?

- Wenn nein, warum nicht?*

Frage 6: Welche Auflagen muss der "Verein zur Förderung des Marktgewerbes" bei der Abhaltung der Christkindlmärkte auf den jeweiligen Flächen erfüllen? (z.B. Höchstpreise für Punsch, Anzahl der Hütten, unterschiedliches Angebot der Hütten, usw.)

Frage 7: Wie hoch ist die Miete, welche derzeit für einen Stand auf den oben angeführten Märkten bezahlt werden muss?

Frage 8: Nach welchen Richtlinien werden die einzelnen Stände auf den oben genannten Flächen vergeben?

Frage 9: Wie setzen sich die jeweiligen Gremien zusammen, welche die einzelnen Stände vergeben?

Frage 10: Welche Personen, Vereine oder Unternehmen betreiben derzeit Stände auf den obengenannten Märkten?

Frage 11: Sind die erworbenen Gewinne und Umsätze, welche der obgenannte Verein mit den Christkindlmärkten und anderen Anlassmärkten auf den öffentlichen Flächen der Stadt Wien lukriert der Gemeinde Wien gegenüber offengelegt worden?

Frage 12: Inwiefern können illegale Querfinanzierungen von Parteien oder politischen Vorfeldorganisationen (SWV) ausgeschlossen werden?

Frage 13: Hat Herr Gemeinderat und Landtagsabgeordneter Strobl, welcher ebenso im Umwelt- und Wiener Stadtwerke Ausschuss der Stadt Wien vertreten ist, darauf hingewirkt, dass die obgenannten öffentlichen Flächen dem "Verein zur Förderung des Marktgewerbes" zur Verfügung gestellt werden? Wie sind seine unterschiedlichen Funktionen damit vereinbar, dass er in einem hohen Ausmaß von dem Wiener Christkindlmarkt profitiert?

Frage 14: Welche Kosten werden den einzelnen Standbetreiber auf den oben genannten Märkten zusätzlich zur Standmiete verrechnet? (Bsp.: Strom, Reinigung, usw.)

Frage 15: Welche Einkünfte lukriert der "Verein zur Förderung des Marktgewerbes" durch die Abhaltung der genannten Märkte?

Frage 16: Welche Vereine, mit welchem Herr Keskin direkt oder indirekt verbunden ist, stehen in einer Geschäftsbeziehung mit dem "Verein zur Förderung des Marktgewerbes"?

Frage 17: Welche Vereine, mit welchem Herr Keskin direkt oder indirekt verbunden ist, stehen in einer Geschäftsbeziehung zur Gemeinde Wien?

Frage 18: Welche Geschäftsbeziehungen unterhält der SWV zur Gemeinde Wien?"

3. Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz

3.1 Grundsätzliches

Der Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz zählt als Weihnachtsmarkt zu den sogenannten Anlassmärkten. Als solcher war er im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 gemäß den Bestimmungen der damals geltenden Marktordnung 2006 genehmigungspflichtig und von der Magistratsabteilung 59 als zuständige Behörde mittels Bescheid zu bewilligen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Abhaltung von Märkten bildeten im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 die GewO 1994 und die darauf basierende Marktordnung 2006. Die Einhebung der Marktgebühren in diesem Betrachtungszeitraum war im Marktgebührentarif 2006 geregelt. Der Begriff "Straße mit öffentlichem Verkehr" ist in der StVO. 1960 festgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien verweist darauf, dass er die im Betrachtungszeitraum geltende Rechtslage zur Beurteilung heranzog, die nachfolgend dargestellt wird.

3.2.1 Gewerbeordnung 1994

Unter dem Begriff Markt ist gemäß GewO 1994 *"eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.*

Eine Verordnung der Gemeinde ist zu erlassen, wenn ein Bedarf nach der Abhaltung des Marktes angenommen werden kann und nicht zu befürchten ist, dass das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, am Schutz der Gesundheit und am ungestörten Straßenverkehr beeinträchtigt oder dass die wirtschaftliche Lage der ansässigen Gewerbetreibenden wesentlich ungünstig beeinflusst wird. Eine solche Verordnung darf die Ermächtigung enthalten, mit der Durchführung eines Marktes oder aller Märkte einen Dritten zu betrauen".

Gemäß GewO 1994 sind *"vor der Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören. Des Weiteren hat die Gemeinde die genannten Kammern von der Erteilung einer Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu verständigen".*

Hinsichtlich der Abhaltung von Märkten hat gemäß GewO 1994 die Gemeinde eine Marktordnung zu erlassen, in der die genauen Richtlinien zur Führung von Märkten festzusetzen sind.

Weiters sieht die GewO 1994 vor, dass *"die Gemeinden von den Marktbesuchern für die Benutzung der Markteinrichtungen nur dann privatrechtliche Entgelte verlangen dürfen, wenn sie hierfür keine Abgaben auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes einheben. Solche Vergütungen dürfen nur für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtungen aufgewendeten Beträge erforderlich ist"*.

Der Gemeinde soll die Möglichkeit der Vergabe der Marktplätze sowohl durch zivilrechtlichen Vertrag als auch durch Bescheid offen stehen. Wenn die Vergabe von Marktplätzen bescheidmäßig erfolgt, sind eine Vergabe durch zivilrechtlichen Vertrag und die Vorschreibung eines privatrechtlichen Entgeltes nicht möglich. Nur wenn keine Abgaben vorgesehen sind, soll die Gemeinde von den Marktparteien für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für die Vergütung anderer mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen privatrechtliche Entgelte einheben dürfen. Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes soll die Höhe der Selbstkosten der Gemeinde nicht überschreiten. Dabei soll die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte denselben Grundsätzen unterworfen werden, wie sie für die Festsetzung der Gebühren gelten, (vgl. Gruber/Paliegge-Barfuß, GewO 7 zu § 292). Aufgrund der von der Stadt Wien erlassenen Marktordnung 2006 und den darin enthaltenen Bestimmungen erfolgte die Bewilligung von Anlassmärkten in Bescheidform.

Der von der Stadt Wien im Marktgebührentarif 2006 festgelegte Marktgebührentarif stellte eine Abgabe im Sinn des Finanzausgleichsgesetzes dar. Die Gemeinde Wien durfte daher für Anlassmärkte keine zusätzlichen privatrechtlichen Entgelte, beispielsweise in Form einer umsatzabhängigen Pacht, für die Benutzung des von ihr überlassenen Raumes im Sinn der obigen Ausführungen verlangen. Dem Organisator des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz wurde somit - ebenso wie allen übrigen

Organisatorinnen bzw. Organisatoren von Weihnachtsmärkten auf Flächen der Stadt Wien - auch nicht die Verpflichtung auferlegt, Umsätze und Gewinne der Stadt Wien gegenüber offen zu legen.

An dieser Stelle war anzumerken, dass aufgrund des Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 26. April 2002, Zl. 1572/2002-GWS, für Überlassungen des Rathausplatzes nur der tatsächliche Sachaufwand in Rechnung zu stellen ist.

Laut Aussage der mit der Grundverwaltung des Rathausplatzes betrauten Magistratsabteilung 34 werden unter diesem Titel die anfallenden Betriebskosten einer Veranstaltung oder eines Marktes (Strom, Wasser, WC-Benutzung, Müllabfuhr, Reinigung etc.) sowie die Aufwendungen für die Instandsetzung nach Devastierungen in Rechnung gestellt. Für Strom- und Wasserbezug, Müllabfuhr, WC-Anlagen und Platzreinigung werden von der Wiener Netze GmbH, der Unternehmung Wien Kanal, der Magistratsabteilung 28 und der Magistratsabteilung 48 die tatsächlich gemessenen Verbräuche bzw. in Anspruch genommenen Dienstleistungen verrechnet. Falls von Anschlüssen des Rathauses Wasserentnahmen erfolgen, werden auch diese der Veranstalterin oder Organisatorin bzw. den Veranstalter oder Organisator, entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch, von der Magistratsabteilung 34 in Rechnung gestellt. Da künftig mit einem erhöhten Aufwand für die Instandhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur des Rathausplatzes zu rechnen ist, wird seit Jahresbeginn 2018 jeder Organisatorin oder Veranstalterin bzw. jedem Organisator oder Veranstalter ein sogenannter pauschalierter Gebrauchskosten- und Instandhaltungsbeitrag vorgeschrieben. Dieser wird sowohl für die Abdeckung der geplanten Instandhaltungskosten (Wartung und Befundung) als auch der ungeplanten Instandhaltungskosten (Gebrechensbehebung, Service- und Reparaturarbeiten infolge Abnutzung) der Veranstaltungsinfrastruktur am Rathausplatz eingehoben.

Ein Mietentgelt für die Überlassung des Rathausplatzes wird entsprechend dem Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 26. April 2002 nicht vorgeschrieben.

3.2.2 Marktordnung 2006

Die Marktordnung 2006 unterschied insgesamt neun Kategorien von Märkten. Diese Kategorien sind Großmärkte, ständige Detailmärkte, temporäre Märkte, Floh-, Antiquitäten-, Christbaum-, Neujahrs-, Allerheiligen- und Anlassmärkte.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für die Abhaltung von Märkten, wie beispielsweise Marktgebiete, Markttage, Marktzeiten, erlaubte Warenangebote, Vergabe und Verlust von Marktplätzen, enthielt die Marktordnung 2006 in den Anlagen I bis IX auch spezielle Bestimmungen für jede Kategorie von Märkten. Da im gegenständlichen Prüfungsbericht ausschließlich auf den Wiener Christkindlmarkt als Anlassmarkt Bezug genommen wurde, werden nachfolgend die hierfür relevanten Bestimmungen dargelegt.

Anlassmärkte sind gemäß Anlage IX der Marktordnung 2006 eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung und dann bewilligungspflichtig, wenn sie auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und der jeweilige Anlassmarkt mindestens zehn Verkaufsplätze aufweist. Waren dabei auch Marktplätze für gastronomische Zwecke vorgesehen, so durften diese höchstens ein Drittel der Gesamtanzahl der Marktplätze betragen.

Die Erteilung der Berechtigung zur Abhaltung eines Anlassmarktes war nur an jeweils eine Organisatorin bzw. einen Organisator pro Standort möglich. Organisatorin bzw. Organisator eines Anlassmarktes war diejenige bzw. derjenige, der bzw. dem die Bewilligung zur Abhaltung eines Anlassmarktes gemäß GewO 1994 erteilt wurde. Anträge auf Bewilligung eines Anlassmarktes konnten frühestens zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden und hatten *"die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll"* zu beinhalten. Des Weiteren war dem Antrag eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten ersichtlich war, beizulegen. Weiters musste ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen, der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes sowie ein Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Fläche, auf der der Anlassmarkt stattfinden sollte, beigelegt werden.

Lagen die in der Anlage IX der Marktordnung 2006 angeführten Voraussetzungen vor und wurden im Zuge der Behördenverhandlung keine Einwände von den Sachverständigen erhoben, hatte die zuständige Behörde den Antrag auf Abhaltung eines Anlassmarktes bescheidmässig zu genehmigen.

3.2.3 Marktgebührentarif 2006

Der Marktgebührentarif 2006 sah vor, dass für die Benutzung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen gemäß der Marktordnung 2006, welche mit Bescheid der Marktverwaltung genehmigt wurden, an die Stadt Wien Gebühren zu entrichten waren. Grundlage der Verordnung war das Finanzausgleichsgesetz, in dem Gemeinden ermächtigt werden, Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindevorrichtungen vorzuschreiben. Diese Gebühren richteten sich nach festgesetzten Tarifen, die sich in der Anlage des Marktgebührentarifs 2006 befanden und einen Bestandteil dieser Verordnung bildeten.

3.2.4 Straßenverkehrsordnung 1960

Gemäß StVO. 1960 sind Straßen mit öffentlichem Verkehr jene Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benutzung freisteht. Für eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich. Auch kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d.h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im öffentlichen Eigentum oder im Privateigentum steht.

3.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass dem Organisator des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz ein Mietentgelt für die in Anspruch genommenen gemeindeeigenen Flächen zur Abhaltung des Weihnachtsmarktes nicht vorgeschrieben werden durfte und somit auch eine Vorschreibung unterblieb (Frage 3 des Prüfungsersuchens).

Aufgrund der genannten gesetzlichen Vorgaben waren die von dem Organisator möglicherweise lukrierten Gewinne und Umsätze gegenüber der Gemeinde Wien nicht offen zu legen. Mangels eines zivilrechtlichen Vertrages konnte eine Offenlegung auch nicht vereinbart werden. Eine Offenlegung im Sinn der Frage 11 des Prüfungsersuchens unterblieb daher.

4. Wiener Christkindlmarkt, Wiener Weihnachtstraum und Wiener Silvesterpfad

In unmittelbarer örtlicher bzw. zeitlicher Nähe zum Wiener Christkindlmarkt fanden die beiden Veranstaltungen Wiener Weihnachtstraum (vormals Wiener Adventzauber) und Wiener Silvesterpfad statt. Diese beiden Veranstaltungen wiesen organisatorische und rechtliche Berührungspunkte mit dem Wiener Christkindlmarkt auf.

4.1 Wiener Christkindlmarkt

Der Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz wurde im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 von einem privaten Verein als Organisator auf öffentlichen Flächen der Stadt Wien abgehalten. Im Jahr 2015 fand der Wiener Christkindlmarkt auf Flächen statt, die in Verwaltung der Magistratsabteilung 28 und der Magistratsabteilung 34 standen. In den Jahren 2016 und 2017 befand sich ein kleiner Bereich des Wiener Christkindlmarktes darüber hinaus auch auf von der Magistratsabteilung 42 verwalteten öffentlichen Parkflächen des Rathausparks, wo zeitgleich die Veranstaltung Wiener Weihnachtstraum stattfand.

Der Wiener Christkindlmarkt war in den Jahren 2015 bis 2017 - wie zuvor dargestellt - als Anlassmarkt gemäß den Bestimmungen der Marktordnung 2006 von der Magistratsabteilung 59 marktbehördlich zu genehmigen.

4.2 Wiener Weihnachtstraum, vormals Wiener Adventzauber

In den Betrachtungsjahren 2015 bis 2017 fand zeitgleich mit dem Wiener Christkindlmarkt auf den öffentlichen Parkflächen des Rathausparks die Veranstaltung Wiener Weihnachtstraum (im Jahr 2015 noch unter der Bezeichnung Wiener Adventzauber) statt.

Veranstalterin des Wiener Adventzaubers im Jahr 2015 war eine von der Wirtschaftsagentur Wien beauftragte private Gesellschaft. Der Wiener Adventzauber bestand u.a. aus dem sogenannten Herzerlbaum und einer weihnachtlichen Beleuchtung sowie Dekoration des Rathausparks.

Ab dem Jahr 2016 wurde die Veranstaltung unter der Bezeichnung Wiener Weihnachtstraum von der Stadt Wien Marketing GmbH, einer zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehenden Tochter, abgehalten. Der Wiener Weihnachtstraum bestand in den Jahren 2016 und 2017 u.a. aus dem kleinen Eistraum, der Weihnachtswelt, einem Adventbogen und einer weihnachtlichen Beleuchtung sowie Dekoration des Rathausparks.

Sowohl der Wiener Adventzauber als auch der Wiener Weihnachtstraum waren als Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes von der Magistratsabteilung 36 zu genehmigen.

4.3 Wiener Silvesterpfad

In den Jahren 2015 bis 2017 veranstaltete die Stadt Wien Marketing GmbH zum Jahreswechsel in der Wiener Innenstadt den Wiener Silvesterpfad. Ein Teil des Wiener Silvesterpfades fand auf dem Rathausplatz während der marktbehördlich genehmigten Abbautage des Wiener Christkindlmarktes statt.

Der Wiener Silvesterpfad war als Veranstaltung gemäß den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes von der Magistratsabteilung 36 zu genehmigen.

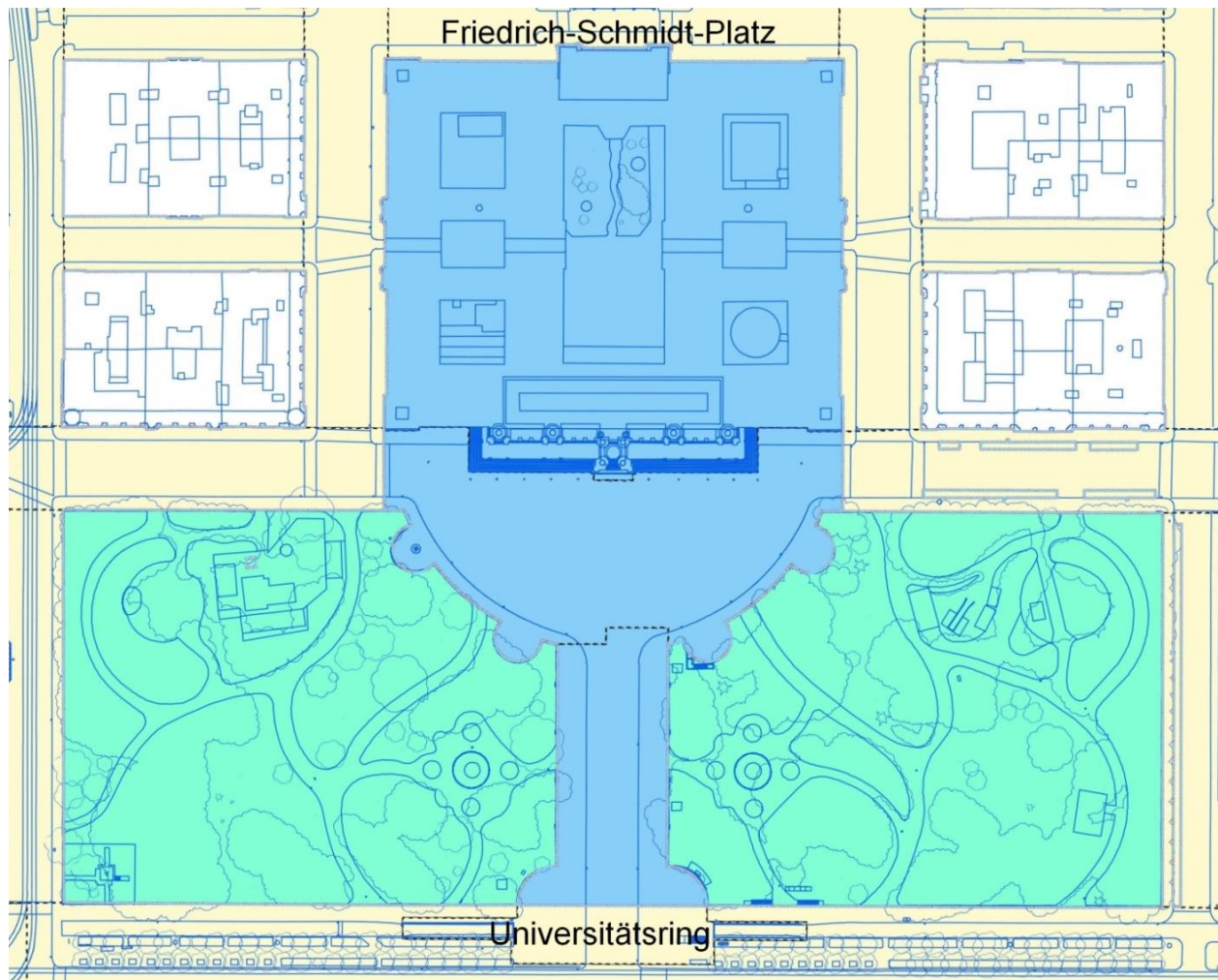
Auf auftretende rechtliche und organisatorische Abgrenzungsfragen zwischen Wiener Christkindlmarkt, Wiener Weihnachtstraum (vormals Wiener Adventzauber) und Wiener Silvesterpfad wird im gegenständlichen Bericht in weiterer Folge noch näher eingegangen.

5. Grundverwaltung der Flächen des Rathausplatzes und Rathausparks

Der nachfolgende Planausschnitt zeigt die von der Magistratsabteilung 34 verwalteten Flächen des Rathausplatzes und des Rathauses in blauer Farbe sowie die von der Ma-

gistratsabteilung 42 verwalteten Parkflächen im Rathauspark in grüner Farbe. Die im Plan in gelber Farbe dargestellten öffentlichen Straßengrundflächen stehen in der Verwaltung der Magistratsabteilung 28:

Abbildung 1: Grundverwaltende Dienststellen des Rathausplatzes und des Rathausparks



Quelle: Magistratsabteilung 69

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 28 u.a. für die Verwaltung und Erhaltung aller straßenmäßig ausgebauten Flächen, soweit diese nicht von anderen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern herzustellen und zu erhalten waren, zuständig. Die Magistratsabteilung 42 war u.a. für die Verwaltung und Erhaltung der als Parkanlagen genutzten Flächen zuständig.

Die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 34 zur Grundverwaltung des Rathausplatzes war nicht per se aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ableitbar. Wie die Recherchen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, befand sich der Rathausplatz bis Mitte der 80er-Jahre in der Verwaltung der Magistratsabteilung 28. Laut Auskunft der für das Immobilienmanagement zuständigen Magistratsabteilung 69 erfolgte sodann eine Übertragung der Zuständigkeit an die damalige Magistratsabteilung 26 und nunmehrige Magistratsabteilung 34. Dies erfolgte mit dem Ansinnen, die Verwaltung des Rathauses und des davor liegenden Rathausplatzes im Hinblick auf flächenübergreifende Veranstaltungen - im Rathaus und auf dem Rathausplatz davor - bei einer Dienststelle zu zentrieren. Dadurch sollte eine Optimierung im Organisationsablauf bei Veranstaltungen erreicht werden. Somit wurde die Zuständigkeit zur Verwaltung des Rathausplatzes an die damalige Magistratsabteilung 26 übertragen, der die Verwaltung des Rathauses oblag.

6. Koordination der Nutzung des Rathausplatzes

6.1 Gründung der Stadt Wien Marketing GmbH

Im Jahr 1999 wurde das Veranstaltungswesen aus der Magistratsabteilung 53 ausgegliedert und zu diesem Zweck die Stadt Wien Marketing GmbH unter der damaligen Bezeichnung Stadt Wien Marketing Service GmbH als eine zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehende Tochter gegründet. Die Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft erfolgte durch Notariatsakt am 2. März 1999. Der Gegenstand des Unternehmens war u.a. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und die Erbringung von Marketingdienstleistungen aller Art in Bezug auf die Stadt Wien. Die Vermarktung und Vergabe des Rathausplatzes war ebenfalls im Notariatsakt als Gegenstand des Unternehmens angeführt.

Mit Vertrag vom 9. August 2004 wurde die Stadt Wien Marketing Service GmbH als übernehmende Gesellschaft mit der Prater Verwaltungsgesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit Wirkung zum 31. März 2004 im Weg der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen. In der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. August 2004 wurde sodann der Firmenwortlaut auf Stadt Wien Marketing GmbH und Praterservice GmbH geändert. Eine Namensänderung auf den im Prüfungszeitpunkt aktuellen Firmennamen Stadt Wien Marketing GmbH wurde im Jahr 2008 durchgeführt.

6.2 Rahmenvertrag

Die Magistratsabteilung 53 schloss mit der Stadt Wien Marketing GmbH Verträge über die Ausrichtung von Veranstaltungen bzw. über sonstige Marketing- und Agenturleistungen im Auftrag der Stadt Wien ab. Die Stadt Wien Marketing GmbH stand als eine zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien stehende Gesellschaft, die ihre Leistungen im Wesentlichen für die Stadt Wien erbrachte, in einem sogenannten In-House-Verhältnis zur Stadt Wien gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006. Sohin erfolgte die Beauftragung der Stadt Wien Marketing GmbH durch die Magistratsabteilung 53 ohne vorangehendes Vergabeverfahren.

Der im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 gültige Rahmenvertrag zwischen der Magistratsabteilung 53 und der Stadt Wien Marketing GmbH wurde mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 25. September 2014, Zl. 2398-2014/0001 GJS, genehmigt. Die Verpflichtung der Stadt Wien Marketing GmbH zur Koordination und Abstimmung der Nutzung des Rathausplatzes war im Antrag an den Gemeinderat ausdrücklich angeführt.

Die Unterfertigung des Rahmenvertrages erfolgte durch die Stadt Wien Marketing GmbH am 2. September 2014, die Magistratsabteilung 53 unterfertigte den Vertrag am 3. Oktober 2014, somit nach der erfolgten Genehmigung durch den Gemeinderat. Als Vertragsbeginn war der 1. Jänner 2015 vereinbart, das Vertragsende wurde mit 31. Dezember 2019 festgelegt. Die Magistratsabteilung 53 hat die Möglichkeit, den Vertrag einmal um weitere drei Jahre zu verlängern. Bei Ziehung der Verlängerungsoption endet der Vertrag am 31. Dezember 2022.

In diesem Rahmenvertrag wurden unter dem Punkt "Rathausplatz - Koordination" folgende Aufgaben der Stadt Wien Marketing GmbH festgelegt:

- *"Koordination der Nutzung des Wiener Rathausplatzes und Abstimmung von Veranstaltungen auf dem Wiener Rathausplatz;*
- *Abstimmung der Vergabe des Wiener Rathausplatzes mit der Stadt Wien;*

- Information an Interessenten sowie an die Stadt Wien über die Vergabe des Rathausplatzes für Veranstaltungen bzw. allenfalls über die Absage an Interessenten."

6.3 Koordinationstätigkeit der Stadt Wien Marketing GmbH

Die Stadt Wien Marketing GmbH gab als Vorgangsweise bei der Rathausplatzkoordination gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien folgendes grundsätzliches Prozedere an:

Interessentinnen bzw. Interessenten für eine Veranstaltung oder einen Markt wenden sich in schriftlicher oder mündlicher Form an die Stadt Wien Marketing GmbH. Der Erstkontakt bzgl. einer Nutzung des Rathausplatzes geht somit immer von den Interessentinnen bzw. den Interessenten aus. Im Rahmen eines Telefonats oder eines persönlichen Gesprächs werden die Interessentinnen bzw. Interessenten über die Verfügbarkeit des Platzes und die bei der Benutzung geltenden Rahmenbedingungen informiert. Stellt sich im Zuge dessen heraus, dass der Rathausplatz zum angefragten Termin bereits für eine Veranstaltung oder einen Markt reserviert ist, erfolgt zu diesem Zeitpunkt von der Stadt Wien Marketing GmbH eine Absage an die Interessentinnen bzw. Interessenten.

Andernfalls haben die Interessentinnen bzw. Interessenten ein Konzept über die geplante Veranstaltung oder den geplanten Markt vorzulegen, das die Basis der Beurteilung durch die Stadt Wien Marketing GmbH bildet. Im Fall von periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen oder Märkten sieht die Stadt Wien Marketing GmbH von der Notwendigkeit einer neuerlichen Konzeptvorlage ab. Stattdessen sind in diesen Fällen nur etwaige Änderungen gegenüber den vorherigen Konzepten darzulegen. Die Stadt Wien Marketing GmbH zieht bei ihrer Konzeptbeurteilung die von den jeweiligen Veranstaltungen bzw. Märkten betroffenen Stellen der Stadt Wien bei. Bei positiver Beurteilung des Konzeptes erfolgt eine diesbezügliche Verständigung an die Interessentinnen bzw. Interessenten unter der Angabe, in welchem Zeitraum der Rathausplatz für die Veranstaltung bzw. den Markt reserviert wird. Darüber hinaus ergeht das Ersuchen, direkt mit der Magistratsabteilung 34 bzgl. des Abschlusses eines Benutzungsübereinkommens Kontakt aufzunehmen. Parallel dazu erfolgt eine Verständigung der Magistratsabteilung 34 und der Magistratsdirektion - Präsidialabteilung durch die Stadt Wien Marketing GmbH. Bei ablehnender Beurteilung des Konzeptes ergeht ebenfalls eine

Verständigung an die Interessentinnen bzw. Interessenten. Gleichzeitig bietet die Stadt Wien Marketing GmbH an, bei einer anderwertigen Locationssuche behilflich zu sein.

Diese lt. Auskunft der Stadt Wien Marketing GmbH standardisierte Vorgehensweise bei der Konzeptbeurteilung war nicht schriftlich in Form einer Prozessbeschreibung oder internen Anweisung festgehalten. Es war daher der Stadt Wien Marketing GmbH zu empfehlen, einen diesbezüglichen Prozessablauf zu definieren und schriftlich festzuhalten.

An dieser Stelle war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass seitens der Stadt Wien Marketing GmbH im Referenzzeitraum und im Jahr 2018 keine aktive Suche nach Interessentinnen bzw. Interessenten für die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. Märkten am Rathausplatz durchgeführt wurde. Auch erfolgte keine aktive Werbung zur Abhaltung von Veranstaltungen bzw. Märkten am Rathausplatz durch die Stadt Wien Marketing GmbH (Fragen 1 und 5 des Prüfungsersuchens).

Wie im prüfungsgegenständlichen Fall der Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wien Marketing GmbH erfolgte, wird an späterer Stelle im Bericht näher dargestellt.

6.4 Nutzung des Rathausplatzes im Betrachtungszeitraum

Wiewohl keine aktive Werbung zur Abhaltung von Veranstaltungen und Märkten am Rathausplatz von der Stadt Wien Marketing GmbH betrieben wurde, wurde der Rathausplatz für Veranstaltungen und Märkte in den Jahren 2015 bis 2017 zeitintensiv genutzt.

Im Jahr 2015 wurde der Rathausplatz im Rahmen von Veranstaltungen und Märkten inkl. der dafür notwendigen Auf- und Abbauzeiten an insgesamt 335 Tagen genutzt. Dies erfolgte im Rahmen von 20 Veranstaltungen bzw. Märkten (4 Eigenveranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH, 16 Veranstaltungen bzw. Märkte von Dritten).

Im Jahr 2016 wurde der Rathausplatz im Rahmen von Veranstaltungen und Märkten inkl. der dafür notwendigen Auf- und Abbauzeiten an insgesamt 357 Tagen genutzt. Dies erfolgte im Rahmen von 16 Veranstaltungen bzw. Märkten (4 Eigenveranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH, 12 Veranstaltungen bzw. Märkte von Dritten).

Im Jahr 2017 wurde der Rathausplatz im Rahmen von Veranstaltungen und Märkten inkl. der dafür notwendigen Auf- und Abbauzeiten an insgesamt 346 Tagen genutzt. Dies erfolgte im Rahmen von 22 Veranstaltungen bzw. Märkten (4 Eigenveranstaltungen der Stadt Wien Marketing GmbH, 17 Veranstaltungen bzw. Märkte von Dritten).

Anzumerken war, dass an den nutzungsfreien Tagen die jeweiligen erforderlichen Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten von der Stadt Wien durchzuführen waren. Weiters war anzumerken, dass die Stadt Wien Marketing GmbH im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 nicht alle eingelangten Anfragen betreffend eine Nutzung des Rathausplatzes positiv beurteilte. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 11 Anfragen, im Jahr 2016 insgesamt 8 Anfragen und im Jahr 2017 insgesamt 17 Anfragen von der Stadt Wien Marketing GmbH abgelehnt. In allen Fällen war der Rathausplatz aufgrund einer bereits getätigten Zusage für eine andere Veranstaltung bzw. einen anderen Markt nicht verfügbar.

7. Überlassung von Flächen zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes

7.1 Zustimmung der Grundeigentümerin

Für die bescheidmäßige Genehmigung des Wiener Christkindlmarktes als Anlassmarkt nach der Marktordnung 2006 war die Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin der betroffenen Flächen Voraussetzung.

Die Fläche des Rathausplatzes mit der Flächenwidmung "Sonderwidmung - Veranstaltungen" wurde im Betrachtungszeitraum von der Magistratsabteilung 34 verwaltet, weshalb diese Abteilung für die grundeigentümerliche Zustimmung zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes als Anlassmarkt in den Jahren 2015 bis 2017 zuständig war.

Weiters befanden sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 Marktplätze auf öffentlichen Straßengrundflächen außerhalb des Rathausplatzes, weshalb auch die grundeigentümerliche Zustimmung der Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle einzuholen war.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden darüber hinausgehend auch in Verwaltung der Magistratsabteilung 42 stehende Flächen des Rathausparks für Marktplätze des Wiener Christkindlmarktes verwendet. Somit war in diesen beiden Jahren auch die grundeigentümerliche Zustimmung der Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle erforderlich.

Die Überlassung öffentlicher Flächen der Stadt Wien für den Wiener Christkindlmarkt erfolgte in allen Fällen unentgeltlich aufgrund des erlassenen Marktgebührentarifes 2006 (s. Punkt 3.2.1).

7.2 Ablauf

7.2.1 Stadt Wien Marketing GmbH

Die Anfrage hinsichtlich der Nutzung der Fläche des Rathausplatzes für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes wurde vom Verein schriftlich an die Stadt Wien Marketing GmbH gestellt. Da sich das Gesamtkonzept des Wiener Christkindlmarktes in den Jahren 2015 bis 2017 gegenüber jenen der Vorjahre nicht grob veränderte, verzichtete die Stadt Wien Marketing GmbH in allen betrachteten Jahren auf die Vorlage eines neuerlichen Konzeptes für ihre Entscheidungsfindung. Es waren vom Verein nur die Änderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr aufzulisten bzw. wurden den jeweiligen Anfragen zur Nutzung des Rathausplatzes lediglich die Hüttenaufbaupläne beigelegt.

In den jeweiligen Antwortschreiben teilte die Stadt Wien Marketing GmbH dem Verein mit, dass der Rathausplatz für den Wiener Christkindlmarkt im Zeitraum 27. Oktober bis 6. Jänner des darauffolgenden Jahres reserviert wurde. In den Antwortschreiben fand sich weiters ein Hinweis, dass die Veranstaltung Wiener Silvesterpfad ab 31. Dezember des jeweiligen Jahres stattfand bzw. ab 2. Jänner des darauffolgenden Jahres der Aufbau für den Wiener Eistraum begann. Bezüglich eines Benutzungsübereinkommens

wurde der Verein ersucht, direkt Kontakt mit der grundverwaltenden Dienststelle, der Magistratsabteilung 34, aufzunehmen. Eine Information über die Reservierung des Rathausplatzes in diesem Zeitraum für den Wiener Christkindlmarkt erging an die Magistratsabteilung 34 sowie an die Magistratsdirektion - Präsidiabteilung.

Hinsichtlich der Reservierung des Rathausplatzes im genannten Zeitraum für den Wiener Christkindlmarkt - jedes Jahr vom 27. Oktober bis 6. Jänner des darauffolgenden Jahres - war vom Stadtrechnungshof Wien Folgendes anzumerken:

Im Schreiben der Stadt Wien Marketing GmbH an den Verein war vermerkt, dass am 31. Dezember der Wiener Silvesterpfad stattfand und ab 2. Jänner die Umbauarbeiten für den Wiener Eistraum begannen. Dennoch wurde die Fläche des Rathausplatzes bis zum 6. Jänner des Folgejahres für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes reserviert.

Für den Stadtrechnungshof Wien war nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Wien Marketing GmbH in ihrer Eigenschaft als Rathausplatzkoordinatorin diesen für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes auch jenen Tagen reservierte, an denen der Rathausplatz für zwei Eigenveranstaltungen - den Wiener Silvesterpfad und den Wiener Eistraum - benötigt und auch tatsächlich verwendet wurde. Darüber hinaus war festzustellen, dass in den Benutzungsübereinkommen, abgeschlossen zwischen der Magistratsabteilung 34 und dem Verein, der gleiche Zeitraum von 27. Oktober bis 6. Jänner des Folgejahres als Benutzungszeitraum angegeben war und darin dem Verein die Verpflichtung auferlegt wurde, die Fläche des Rathausplatzes für keinen anderen Zweck weiterzugeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, künftig Reservierungen nur für den Zeitraum vorzunehmen, in dem die Fläche für Veranstaltungen oder Märkte auch tatsächlich benötigt wird.

7.2.2 Magistratsabteilung 34

7.2.2.1 Nach Reservierung des Rathausplatzes durch die Stadt Wien Marketing GmbH stellte der Verein eine schriftliche Anfrage um Zustimmung zur Nutzung an die Magistratsabteilung 34. Die schriftliche Nutzungsanfrage wurde protokolliert und im ELAK erfasst. In allen drei Jahren schloss die Magistratsabteilung 34 mit dem Verein Benutzungsübereinkommen ab. Diese waren in Form von Verträgen gestaltet und beinhalteten u.a. die Verpflichtung zur Einhaltung der "ÖkoKauf Wien" - Richtlinien und der Hausordnung für Veranstaltungen im Wiener Rathaus. Darüber hinaus waren u.a. Regelungen hinsichtlich der Einholung von erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Haftungsfragen, Stromversorgung, Reinigung des Rathausplatzes, Bewachung und Aufsichtsdienste und die Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 68 vereinbart.

7.2.2.2 Die abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen waren in allen drei prüfungsgegenständlichen Jahren ident. Die Einschau in die Benutzungsübereinkommen führte zu folgenden Feststellungen:

In den abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen wurde dem Verein die Fläche des Rathausplatzes für die Durchführung der Veranstaltung Wiener Christkindlmarkt überlassen, obwohl es sich beim Wiener Christkindlmarkt um einen Anlassmarkt handelte und demgemäß der Verein als Organisator eines Anlassmarktes auftrat. Dementsprechend war der Hinweis bzgl. notwendig einzuholender Veranstaltungsgenehmigungen für den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz nicht erforderlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34, künftig den Verwendungszweck in den abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen korrekt zu bezeichnen.

Der Benutzungszeitraum war jeweils beginnend mit 27. Oktober bis zum 6. Jänner des darauffolgenden Jahres vereinbart. Dieser Zeitraum beinhaltete die Markttag sowie die Auf- und Abbautage des Wiener Christkindlmarktes.

In diesem Zusammenhang war - wie zuvor dargestellt - festzustellen, dass die Magistratsabteilung 34 dem Verein eine Benutzungsberechtigung über den Rathausplatz auch für jene Tage erteilte, an denen die Stadt Wien Marketing GmbH die gegenständliche Fläche für die Veranstaltungen Wiener Silvesterpfad und Wiener Eistraum verwendete.

Weiters war festzustellen, dass dem Verein lt. Benutzungsübereinkommen der Magistratsabteilung 34 *"die gänzliche und teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Rathausplatzes an Dritte oder die Verwendung für andere Zwecke"* nicht gestattet war.

Der Magistratsabteilung 34 war zu empfehlen, auf den zeitlichen Geltungsbereich der von ihr abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen Bedacht zu legen. Im Bedarfsfall wäre die standardisierte Klausel des Benutzungsübereinkommens betreffend die Untersagung der Überlassung des Rathausplatzes an Dritte entsprechend zu adaptieren.

Weiters war in den Benutzungsübereinkommen zwischen der Magistratsabteilung 34 und dem Verein vereinbart, dass *"vor Benutzung des Rathausplatzes eine Zustandserhebung - Begehung mit der MA 42 wegen der historischen Einfriedung des Rathausplatzes durchzuführen und eine Kautions bei der MA 42 zu hinterlegen ist"*.

Eine Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien bei der Magistratsabteilung 42 ergab, dass die Magistratsabteilung 42 keine Kenntnis dieser, zu ihren Gunsten abgeschlossenen Verpflichtungen hatte. Dementsprechend wurde weder die vertraglich festgelegte gemeinsame Begehung mit dem Verein und der Magistratsabteilung 42 vorgenommen noch eine Kautions durch den Verein hinterlegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 34, künftig nur in Absprache Verpflichtungen zugunsten der Magistratsabteilung 42 in die Benutzungsübereinkommen aufzunehmen und eine Kopie des abgeschlossenen Benutzungsübereinkommens an die Magistratsabteilung 42 zu übermitteln.

7.2.3 Magistratsabteilung 28

Die Anfragen zur Nutzung der öffentlichen Straßengrundflächen zur Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz erfolgten im Betrachtungszeitraum per E-Mail an die Magistratsabteilung 28. Die schriftlichen Nutzungsanfragen wurden protokolliert und im ELAK erfasst. In allen drei Betrachtungsjahren erteilte die Magistratsabteilung 28 die Zustimmung zur Nutzung per E-Mail unter Festlegung standardisierter Kriterien. So wurde z.B. ausbedungen, die Oberflächenentwässerung nicht zu behindern, Beschädigungen der Straßenoberfläche auf eigene Kosten instand zu setzen oder fixe Verschraubungen bzw. Befestigungen und Beklebungen am Oberflächenbelag zu unterlassen.

7.2.4 Magistratsabteilung 42

Die Zustimmung der Magistratsabteilung 42 zur Nutzung von öffentlichen Parkflächen erfolgte in Absprache mit der Leitung der zuständigen Gartenregion der Magistratsabteilung 42, der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher des jeweils betroffenen Bezirks sowie dem Büro der Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke in Form eines Benutzungsübereinkommens. Die Benutzungsübereinkommen waren in Form von detaillierten Verträgen gestaltet und beinhalteten insbesondere Vertragspunkte zu Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck, Nutzungsdauer, Kosten für Energieverbrauch, Wiederherstellung und Instandsetzung, Reinigung, Kautionsleistung, Gewährleistung und Haftung. Zusätzlich hatte die Magistratsabteilung 42 eine Reihe von ökologischen Kriterien zur Organisation des Anlassmarktes sowie einen Pflichtenkatalog als Vertragsgrundlage festgelegt.

Wie im prüfungsgegenständlichen Fall des Wiener Christkindlmarktes die Zustimmungserteilung zur Flächennutzung im Rathauspark erfolgte, wird im Punkt 8.4 Ergebnisse der Einschau näher dargestellt.

8. Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz

8.1 Zuständigkeiten

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 59 u.a. für die Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von Märk-

ten zuständig. Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 oblag ihr die Durchführung des behördlichen Verfahrens zur Genehmigung des Wiener Christkindlmarktes als Anlassmarkt auf der Grundlage der Marktordnung 2006. Die Magistratsabteilung 59 führte darüber hinaus die Bemessung und Vorschreibung des Marktgebührentarifs durch, im Betrachtungszeitraum auf Basis des Marktgebührentarifs 2006.

Die Aufbauorganisation der Magistratsabteilung 59 war in einem Organigramm abgebildet. Der Abteilungsleitung unterstanden im Betrachtungszeitraum unmittelbar die Gruppen Stabstelle, Lebensmittelsicherheit, integrierte Management Systeme, Marktservice und Großmarkt Wien. Die Bewilligungsverfahren betreffend Anlassmärkte wurden zum Prüfungszeitpunkt im Bereich *"Anlassmärkte, Bewilligungen"*, dem eine Mitarbeiterin zugeteilt war, bearbeitet, der in der Gruppe Marktservice als eigener Bereich installiert war. Darüber hinaus bestand die Gruppe Marktservice aus den Bereichen Sekretariat, Detailmärkte, Baureferat und den regional aufgeteilten Bereichen Marktservice Nord, Marktservice Süd und Marktservice West. In den Betrachtungsjahren 2015 und 2016 wurden die Aufgaben der nunmehr regional aufgeteilten Bereiche Marktservice Nord, Marktservice Süd und Marktservice West durch die damals zuständigen Bezirksabteilungen, die der Abteilungsleitung direkt unterstanden, wahrgenommen.

Die Mitarbeiterin des Bereiches *"Anlassmärkte, Bewilligungen"* war für die Verfahrensführung und Bescheiderstellung bei Anlassmärkten zuständig.

Zur Wahrung des Vieraugenprinzips wurden die von der Mitarbeiterin erstellten Bescheide dem Leiter des Bereiches Detailmärkte vorgelegt, von diesem überprüft und dessen Kontrolle durch Vidende auf der Kopie des Bescheides vermerkt. In einem weiteren Schritt wurde der unterschriebene und vidierte Bescheid dem Gruppenleiter der Gruppe Marktservice vorgelegt, der diesen nochmals prüfte und die Freigabe zur Versendung des Bescheides durch die Kanzlei veranlasste.

8.2 Verfahrensablauf

Der Ablauf eines Verfahrens zur marktbehördlichen Genehmigung eines Anlassmarktes war schriftlich festgelegt und stellte sich grundsätzlich wie folgt dar:

Für die Abhaltung eines Anlassmarktes war die Einbringung eines schriftlichen Antrages durch eine Organisatorin bzw. einen Organisator notwendig. Der Antrag hatte folgende Angaben zu beinhalten:

- die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden sollte (z.B. Herbstfest, Kirtag, Weihnachten),
- die planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen und Durchfahrten,
- eine Gesamtzahl der Marktplätze und gegebenenfalls die Zahl der Marktplätze, die gastronomischen Zwecken dienen sollten,
- das Konzept der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes,
- die beabsichtigten Markttage und Marktzeiten und
- eine schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, auf deren bzw. dessen Liegenschaft der Markt stattfinden sollte.

Das Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Anlassmarktes konnte schriftlich bei der Magistratsabteilung 59 eingebracht werden, in den meisten Fällen erfolgte dies per E-Mail. Jedes Ansuchen wurde protokolliert und im ELAK erfasst.

Das Ansuchen betreffend die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes war fristgerecht eingebracht, wenn dieses frühestens zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn bei der Behörde einlangte.

Nach Einlangen des Ansuchens erfolgte zunächst eine Prüfung der Einreichunterlagen auf Vollständigkeit durch die zuständige Mitarbeiterin.

Wurde ein Antrag unvollständig bei der Magistratsabteilung 59 eingebracht, so wurde der bzw. dem Antragstellenden schriftlich eine Aufforderung zur Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen übermittelt. Bezog sich ein Ansuchen auf die Abhaltung eines Weihnachtsmarktes mit weniger als zehn Marktplätzen oder betrug der Anteil der

Marktplätze für gastronomische Zwecke mehr als ein Drittel der Gesamtanzahl an Marktplätzen, erfolgte eine Abweisung des Ansuchens.

Anderenfalls wurde bei Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen eine mündliche Verhandlung, teilweise in Form eines Ortsaugenscheines, ausgeschrieben. Zu dieser wurden die bzw. der Antragstellende, die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die erforderlichen Sachverständigen anderer Magistratsabteilungen sowie die jeweilige Bezirksvorsteherin bzw. der jeweilige Bezirksvorsteher und die Landespolizeidirektion Wien geladen.

Des Weiteren wurde die Einladung zur Verhandlung an die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, die Landwirtschaftskammer Wien und die Magistratsabteilung 59 - Bezirksabteilung des jeweiligen Bezirkes übermittelt. Allfällige Stellungnahmen wurden bei der Bescheiderstellung berücksichtigt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie der Verhandlungsschrift und etwaiger Nachbesserungen wurde von der Magistratsabteilung 59 ein Bescheid erlassen und dieser der bzw. dem Antragstellenden zugestellt.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien, ob und bejahendenfalls welche Richtlinien dem Antragstellenden bzgl. einzelner Standvergaben, Höhe der Standmieten oder Preise der angebotenen Lebensmittel vorgeschrieben wurden, teilte die Magistratsabteilung 59 mit, dass eine solche Vorschreibung nicht möglich war. Als Grund dafür wurden fehlende rechtliche Bestimmungen genannt. Eine Vorgabe hinsichtlich Angebot und Preise der Waren oder Anzahl der Marktstände erfolgte somit seitens der Magistratsabteilung 59 nicht. Die Magistratsabteilung 59 war die zuständige Behörde im marktbehördlichen Genehmigungsverfahren und hatte bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gemäß der Marktordnung 2006 einen positiven Bescheid zu erlassen. In der Marktordnung 2006 selbst wurde die Anzahl der Marktplätze für gastronomische Zwecke mit maximal einem Drittel der Gesamtanzahl der Marktplätze begrenzt und die Mindestanzahl der Marktplätze bei einem Anlassmarkt mit zehn Marktplätzen festgelegt.

Anzumerken war, dass seit Inkrafttreten der Marktordnung 2018 am 1. Oktober 2018 folgende Bestimmungen für Organisatorinnen bzw. Organisatoren von Anlassmärkten hinsichtlich der Transparenz der Vergabe der einzelnen Marktplätze gelten:

"Für Anlassmärkte, bei denen ein Umfang von 100 oder mehr Ständen und eine Abhaltungsdauer von mehr als einer Woche begehrt wird, hat die Organisatorin oder der Organisator vor der Vergabe der einzelnen Marktplätze Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- und Zuschlagskriterien (allgemeine Kriterien wie erforderliche Befugnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, auch im Sinn des § 68 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2016, aber auch produktspezifische Kriterien wie regionale, biologisch produzierte und Fair-Trade-Produkte) auszuarbeiten, nach welchen er die Marktplätze vergibt. Die konkrete Vergabe der Marktplätze hat durch eine Jury zu erfolgen. Die Kriterien und die Mitglieder der Jury sind von der Organisatorin oder dem Organisator auf deren Homepage gleichzeitig mit der Ausschreibung der Marktplätze mindestens 14 Tage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen."

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 war keine vergleichbare Bestimmung in Geltung.

8.3 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 der Organisator des Wiener Christkindlmarktes rechtlich nicht dazu verpflichtet war, vor der Vergabe der einzelnen Marktplätze etwaige Auswahl-, Beurteilungs-, Eignungs- und Zuschlagskriterien auszuarbeiten, nach welchen er die Marktplätze vergibt. Auch war die konkrete Vergabe der Marktplätze durch eine Jury nicht verpflichtend vorgesehen (Fragen 8 und 9 des Prüfungsersuchens). Vorgaben der Marktbehörde an den Organisator betreffend die Höhe der zu verrechnenden Standmieten und sonstigen Kosten waren aufgrund der fehlenden rechtlichen Bestimmungen ebenfalls nicht möglich.

Parteien eines Verwaltungsverfahrens sind aufgrund dieses Verfahrens nicht der Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterworfen. Der Stadtrechnungshof

Wien hatte somit gegenüber dem Organisator des Wiener Christkindlmarktes keine Prüfungscompetenz. Die von dem Organisator tatsächlich lukrierten Standmieten und sonstigen verrechneten Kosten, die erzielten Einkünfte im Rahmen der Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes sowie wer mit dem Organisator in einer Geschäftsbeziehung stand und ob Querfinanzierungen stattfanden, waren daher vom Stadtrechnungshof Wien nicht zu prüfen (Fragen 7, 12, 14, 15, und 16 des Prüfungsersuchens). Mangels Prüfungsbefugnis war nicht zu prüfen, wer mit dem Organisator bzw. den zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen "verbunden" war und in einer Geschäftsbeziehung mit der Stadt Wien stand (Frage 17 des Prüfungsersuchens). Eine Befragung der vom gegenständlichen Prüfungsersuchen betroffenen Magistratsabteilungen 28, 34, 36, 42 und 59 sowie der Stadt Wien Marketing GmbH hinsichtlich eventuell vorliegender Geschäftsbeziehungen mit dem SWV ergab, dass die Magistratsabteilungen 28, 34, 42 und 59 sowie die Stadt Wien Marketing GmbH im Betrachtungszeitraum in keinen Geschäftsbeziehungen mit dem SWV standen. Eine erweiterte Nachfrage bei der Magistratsabteilung 6 ergab, dass im Betrachtungszeitraum ein Geschäftsfall des SWV lt. Buchhaltungsunterlagen vorlag, wobei es sich um eine Verrechnung der Kommunalsteuer handelte (Frage 18 des Prüfungsersuchens).

8.4 Ergebnisse der Einschau

Bei der Akteneinschau wurde u.a. ein besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens und die protokollmäßige Erfassung in ELAK gelegt. Einen weiteren wesentlichen Aspekt der Einschau bildeten die Einhaltung der Vorgaben für Anlassmärkte gemäß der Marktordnung 2006 sowie die Unterlagen bzgl. den Zustimmungs- bzw. Überlassungserklärungen der grundverwaltenden Dienststellen. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung, die Ladung aller erforderlichen Sachverständigen und sonstigen Beteiligten, die Bescheiderstellung und die Gebührenvorschreibung waren ebenfalls Teil der näheren Betrachtung durch den Stadtrechnungshof Wien.

8.4.1 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2015

8.4.1.1 Im Betrachtungsjahr 2015 stellte der Verein das Ansuchen um Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes per E-Mail. Dieses langte am 23. Jänner 2015 bei der Ma-

gistratsabteilung 59 ein. Das Ansuchen erfolgte fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und war im ELAK erfasst und protokolliert.

Die planliche Darstellung des beantragten Weihnachtsmarktes lag dem Ansuchen bei. Aus den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass sich die beantragten Marktplätze auf von den Magistratsabteilungen 28 und 34 verwalteten Flächen befanden. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war dem Ansuchen ebenfalls beigelegt.

Die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung des Rathausplatzes in Form eines Benutzungsübereinkommens erfolgte durch die Magistratsabteilung 34 als grundverwaltende Dienststelle in Schriftform und war dem Ansuchen nicht beigelegt, sondern wurde erst nach Aufforderung der Magistratsabteilung 59 nachgereicht.

Die Zustimmungserklärung der Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle zur unentgeltlichen Nutzung betreffend jene Marktplätze, die sich auf öffentlichen Straßengrundflächen befanden, lag ebenfalls dem Ansuchen nicht bei, sondern wurde ebenfalls erst nach Aufforderung der Magistratsabteilung 59 nachgereicht.

8.4.1.2 Die Einladungen zu der mündlichen Verhandlung wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 59 durchgeführt, eine Ortsaugenscheinsverhandlung erfolgte nicht.

8.4.1.3 Das Ansuchen umfasste eine Gesamtanzahl von insgesamt 150 Marktplätzen. Davon waren 17 Marktplätze als Marktplätze für gastronomische Zwecke und weiters 3 Marktplätze für karitative Zwecke inkl. einer Sicherheitszentrale ausgewiesen. In der Verhandlung erfolgte keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der beantragten Marktplätze, jedoch erfolgte eine Verlängerung der beantragten Markttage anstatt bis 24. Dezember 2015 nunmehr bis 26. Dezember 2015. Ebenso kam es zu einer Verlän-

gerung der beantragten Marktzeiten am 24. Dezember 2015 anstatt bis 17.00 Uhr nunmehr bis 19.00 Uhr.

Im Bescheid wurden 167 Marktplätze bewilligt, davon 17 Marktplätze für gastronomische Zwecke, weiters davon 3 Marktplätze für karitative Zwecke sowie eine Sicherheitszentrale und weiters davon 19 Lagerhütten. Dem Bescheid lag ein Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmässig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen nicht ableiten ließ.

Der Stadtrechnungshof Wien sah ein Verbesserungspotenzial bei der Magistratsabteilung 59 dahingehend, ein verstärktes Augenmerk auf die verfahrensmässige Behandlung des letztgültigen Antrages zu legen und diesen für die bescheidmässige Erledigung heranzuziehen. Eine diesbezügliche Empfehlung wurde bereits im Bericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb von einer neuerlichen Aussprache der Empfehlung abgesehen wurde. Die Magistratsabteilung 59 gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2015 insgesamt 44 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden mit 28 Tagen bestimmt.

8.4.1.4 In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebene Marktgebühr dargestellt:

Tabelle 1: Wiener Christkindlmarkt 2015

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2015	150	167	167	5,99	44	44.014,52

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle 1 zeigt, war wie zuvor beschrieben, eine Divergenz zwischen der Anzahl an beantragten und genehmigten Marktplätzen festzustellen.

Des Weiteren zeigt die Tabelle 1, dass für alle genehmigten Marktplätze eine Marktgebühr zu entrichten war, obwohl im Bescheid drei Marktplätze für karitative Zwecke angeführt waren, für die keine Marktgebühr zu zahlen gewesen wäre.

Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Lediglich bei Markteinrichtungen für nachgewiesene karitative Zwecke war lt. Marktgebührentarif 2006 auf die Vorschreibung und Entrichtung von Marktgebühren zu verzichten. Die Einschau zeigte, dass entgegen den rechtlichen Vorgaben für die karitativen Stände eine Marktgebühr vorgeschrieben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien sah ein Verbesserungspotenzial bei der Magistratsabteilung 59 dahingehend, bei der Verrechnung der Marktgebühren die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifs einzuhalten. Eine diesbezügliche Empfehlung wurde bereits im Bericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb von einer neuerlichen Aussprache der Empfehlung abgesehen wurde. Die Magistratsabteilung 59 gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

Aufbau- und Abbautage wurden nicht als Markttage angesehen und bei der Vorschreibung der Marktgebühr nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht näher eingegangen wird.

8.4.2 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2016

8.4.2.1 Im Betrachtungsjahr 2016 stellte der Verein das Ansuchen um Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes per E-Mail. Dieses langte am 13. Jänner 2016 bei der Magistratsabteilung 59 ein. Das Ansuchen erfolgte fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und war im ELAK erfasst und protokolliert.

Die planliche Darstellung des beantragten Weihnachtsmarktes lag dem Ansuchen bei. Aus den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass sich die in diesem Ansuchen beantragten Marktplätze auf von den Magistratsabteilungen 28 und 34 verwalteten Flächen befanden. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war dem Ansuchen ebenfalls beigelegt.

Die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung des Rathausplatzes in Form eines Benutzungsübereinkommens erfolgte durch die Magistratsabteilung 34 als grundverwaltende Dienststelle in Schriftform und war dem Ansuchen abermals nicht beigelegt, sondern wurde der Magistratsabteilung 59 am 31. März 2016 übermittelt.

Die Zustimmungserklärung der Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle zur unentgeltlichen Nutzung betreffend jene Marktplätze, die sich auf öffentlichen Straßengrundflächen befanden, lag vor.

8.4.2.2 Die Einladungen zu der mündlichen Verhandlung wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 59 durchgeführt, eine Ortsaugenscheinsverhandlung erfolgte nicht.

8.4.2.3 Das Ansuchen umfasste eine Gesamtanzahl von insgesamt 168 Marktplätzen. Davon waren 17 Marktplätze als Marktplätze für gastronomische Zwecke, weiters davon 3 Marktplätze für karitative Zwecke inkl. einer Sicherheitszentrale und weiters davon 19 Lagerhütten ausgewiesen. In der Verhandlung erfolgte keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der beantragten Marktplätze, allerdings waren in der Verhandlungsschrift zwei Stände für karitative Zwecke festgehalten. In der Verhandlung erfolgte eine Verlängerung der beantragten Markttage anstatt bis 24. Dezember 2016 nunmehr bis 26. Dezember 2016. Hinsichtlich der Marktzeiten erfolgte dahingehend eine Antragserweiterung, als nunmehr die Öffnung der Marktstände des Wiener Christkindlmarktes an Sonntagen bis 21.30 Uhr beantragt wurde.

Im Bescheid wurden 174 Marktplätze bewilligt, davon 17 Marktplätze für gastronomische Zwecke, weiters davon 2 Marktplätze für karitative Zwecke sowie eine Sicherheitszentrale und weiters davon 19 Lagerhütten. Dem Bescheid lag ein Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmässig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen ebenfalls nicht ableiten ließ.

Hinsichtlich einer auszusprechenden Empfehlung wird auf die Ausführungen in Punkt 8.4.1.3 verwiesen.

Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2016 insgesamt 46 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden mit 26 Tagen bestimmt.

8.4.2.4 In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebene Marktgebühr dargestellt:

Tabelle 2: Wiener Christkindlmarkt 2016 - Ansuchen vom 13. Jänner 2016

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2016	168	174	171	5,99	46	47.117,34

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle 2 zeigt, war auch in diesem Fall - wie zuvor beschrieben - eine Divergenz zwischen der Anzahl an beantragten und genehmigten Marktplätzen festzustellen.

Des Weiteren zeigt die Tabelle 2, dass eine geringere Anzahl an Marktplätzen als im Bescheid bewilligt für die Vorschreibung der Marktgebühr herangezogen wurde.

Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Lediglich bei Markteinrichtungen für

nachgewiesene karitative Zwecke war lt. Marktgebührentarif 2006 auf die Vorschreibung und Entrichtung von Marktgebühren zu verzichten. Die Einschau zeigte, dass bescheidmäßig zwei Marktplätze für karitative Zwecke genehmigt wurden. Die Nichtberücksichtigung von drei, anstelle von zwei Marktplätzen bei der Berechnung der Marktgebühr war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich einer auszusprechenden Empfehlung wird auf die Ausführungen in Punkt 8.4.1.4 verwiesen.

Aufbau- und Abbautage wurden nicht als Markttage angesehen und bei der Vorschreibung der Marktgebühr nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht näher eingegangen wird.

8.4.2.5 Nach bescheidmäßiger Erledigung des zuvor angeführten Ansuchens beantragte der Verein mit Schreiben vom 16. September 2016 eine Erweiterung des bereits genehmigten Umfanges des Wiener Christkindlmarktes um zwei weitere Marktplätze für gastronomische Zwecke. Die geplante Erweiterung betraf öffentliche Parkflächen des Rathausparks, auf denen zeitgleich zum Wiener Christkindlmarkt der Wiener Weihnachtstraum von der Stadt Wien Marketing GmbH veranstaltet wurde.

Eine Zustimmungserklärung der Magistratsabteilung 42 als grundverwaltende Dienststelle des Rathausparks in Form eines Benutzungsübereinkommens lag in diesem Fall nicht vor. Stattdessen teilte die Stadt Wien Marketing GmbH dem Verein mit E-Mail vom 16. September 2016 mit, dass im Rahmen der Veranstaltung Wiener Weihnachtstraum die gewünschte Fläche für die Erweiterung des Wiener Christkindlmarktes reserviert wurde. Diese E-Mail war als Zustimmungserklärung zur Nutzung dieser Parkflächen für die geplante Erweiterung dem Ansuchen an die Magistratsabteilung 59 beigelegt und wurde von dieser als Zustimmungserklärung akzeptiert.

Zur Richtigkeit der Zustimmungserklärung war seitens des Stadtrechnungshofes Wien Folgendes festzustellen:

Die Magistratsabteilung 42 stellte der Stadt Wien Marketing GmbH für den Wiener Weihnachtstraum die Flächen des Rathausparks in Rahmen eines Benutzungsübereinkommens zur Verfügung. Der Abschluss dieses Benutzungsübereinkommens erfolgte am 11. Oktober 2016. Somit war zum Zeitpunkt der E-Mail von der Stadt Wien Marketing GmbH an den Verein (16. September 2016), die als Zustimmungserklärung gewertet wurde, die Stadt Wien Marketing GmbH nicht über die Flächen des Rathausparks Verfügungsberechtigt. Eine rechtsverbindliche Überlassung der Fläche des Rathausparks durch die Stadt Wien Marketing GmbH war somit zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien lag dadurch im marktbehördlichen Bewilligungsverfahren um Erweiterung der Marktplätze im Rathauspark keine gültige Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin für die Erweiterungsflächen vor.

Der Stadtrechnungshof Wien sah ein Verbesserungspotenzial bei der Magistratsabteilung 59 dahingehend, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung des Genehmigungsbescheides zu beachten und gegebenenfalls die fehlenden Unterlagen nachzufordern. Eine diesbezügliche Empfehlung wurde bereits im Bericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb von einer neuerlichen Aussprache der Empfehlung abgesehen wurde. Die Magistratsabteilung 59 gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Stadt Wien Marketing GmbH, künftig Zustimmungserklärungen für Flächennutzungen nur dann zu erteilen, wenn zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich eine Verfügungsberechtigung über diese Fläche vorliegt.

Das Erweiterungsansuchen wurde gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen mit dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahme übermittelt und sodann bescheidmässig genehmigt.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die im Erweiterungsansuchen beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid

genehmigten Markttage sowie die bescheidmäßig vorgeschriebene Marktgebühr dargestellt:

Tabelle 3: Wiener Christkindlmarkt 2016 - Ansuchen vom 16. September 2016

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2016	2	2	2	5,99	46	551,08

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

8.4.3 Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes für das Jahr 2017

8.4.3.1 Im Betrachtungsjahr 2017 stellte der Verein das Ansuchen um Bewilligung des Wiener Christkindlmarktes per E-Mail. Dieses langte am 21. Jänner 2017 bei der Magistratsabteilung 59 ein. Das Ansuchen erfolgte fristgerecht nicht früher als zehn Monate vor dem geplanten Marktbeginn und war im ELAK erfasst und protokolliert.

Die planliche Darstellung des beantragten Weihnachtsmarktes lag dem Ansuchen bei. Aus den vorgelegten Unterlagen war ersichtlich, dass sich die beantragten Marktplätze auf von den Magistratsabteilungen 28, 34 und 42 verwalteten Flächen befanden. Eine Darstellung der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes war dem Ansuchen ebenfalls beigelegt.

Die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin zur unentgeltlichen Nutzung des Rathausplatzes in Form eines Benutzungsübereinkommens erfolgte durch die Magistratsabteilung 34 als grundverwaltende Dienststelle in Schriftform und war dem Ansuchen nicht beigelegt. Dieses wurde der Magistratsabteilung 59 am 24. Februar 2017 übermittelt.

Die Zustimmungserklärung der Magistratsabteilung 28 als grundverwaltende Dienststelle betreffend die unentgeltliche Nutzung jener Marktplätze, die sich auf öffentlichen Straßengrundflächen befanden, lag dem Ansuchen ebenfalls nicht bei und wurde am 27. Februar 2017 der Magistratsabteilung 59 vorgelegt.

Die Zustimmungserklärung der Magistratsabteilung 42 in Form eines Benutzungsübereinkommens hinsichtlich der im Rathauspark gelegenen Flächen lag dem Antrag auch nicht bei. Die Stadt Wien Marketing GmbH war Veranstalterin des zeitgleich im Rathauspark stattfindenden Wiener Weihnachtstraums. In dieser Eigenschaft ersuchte sie die Magistratsabteilung 42 in einem Schreiben um eine "informelle Bestätigung", dass von Seiten der Magistratsabteilung 42 keine Einwände gegen die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes auf Flächen des Rathausparks bestehen würden. Die Magistratsabteilung 42 teilte hiezu mit, dass nicht beabsichtigt war, einen Einspruch gegen die gegenständliche Veranstaltung im Rathauspark zu erheben. Eine klar formulierte Zustimmung der Magistratsabteilung 42 zur Flächennutzung im Rathauspark für Teile des Anlassmarktes Wiener Christkindlmarkt wurde in diesem Schreiben nicht erteilt. Dieser Schriftverkehr wurde der Magistratsabteilung 59 übermittelt und von dieser als Zustimmung der grundverwaltenden Dienststelle gewertet.

Hinsichtlich einer auszusprechenden Empfehlung wird auf die Ausführungen im Punkt 8.4.2.5 verwiesen.

8.4.3.2 Die Einladungen zu der mündlichen Verhandlung wurden gemäß den rechtlichen Bestimmungen an alle erforderlichen Personen bzw. Organisationen übermittelt.

Die mündliche Verhandlung wurde in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 59 durchgeführt, eine Ortsaugenscheinsverhandlung erfolgte nicht.

8.4.3.3 Das Ansuchen umfasste zunächst eine Gesamtanzahl von insgesamt 172 Marktplätzen. Davon waren 18 als Marktplätze für gastronomische Zwecke, weiters davon 3 Marktplätze für karitative Zwecke inkl. einer Sicherheitszentrale und weiters davon 19 Lagerhütten ausgewiesen. Der Verhandlungsschrift war eine Erweiterung des Antrages auf 186 Marktplätze zu entnehmen. Darin enthalten waren 18 Marktplätze für gastronomische Zwecke, 3 Marktplätze für karitative Zwecke, eine Sicherheitszentrale, ein Bankomat, 29 Lagerhütten bzw. Container, ein Waschcontainer und ein Eismaschinencontainer.

Hinsichtlich der beantragten Marktzeiten erfolgte dahingehend ein Änderungsantrag, als nunmehr auch die Öffnung der Marktstände des Wiener Christkindlmarktes an Sonntagen bis 21.30 Uhr beantragt wurde.

Im Bescheid wurden 186 Marktplätze bewilligt, davon 18 Marktplätze für gastronomische Zwecke, weiters davon 3 Marktplätze für karitative Zwecke, weiters davon eine Sicherheitszentrale und ein Bankomat, weiters davon 29 Lagerhütten bzw. Container sowie ein Waschcontainer und ein Eismaschinencontainer. Dem Bescheid lag ein Plan bei, aus dem sich die nunmehr bescheidmässig genehmigte Gesamtanzahl an Marktplätzen nicht ableiten ließ.

Die vom Organisator angesuchten und bescheidmässig genehmigten Markttage betragen im Jahr 2017 insgesamt 40 Tage. Die bescheidmässig festgelegten Auf- und Abbautage wurden mit 32 Tagen bestimmt.

Nach einer am 9. Oktober 2017 stattgefundenen Besprechung bzgl. Sicherheitsmaßnahmen auf Weihnachtsmärkten kam es zu einem Abänderungsbescheid der Magistratsabteilung 59, in dem dem Organisator zusätzliche Auflagenpunkte vorgeschrieben wurden. Darüber hinaus erfolgte eine Änderung der Öffnungszeiten des Marktes am 24., 25. und 26. Dezember 2017.

8.4.3.4 In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die beantragten Marktplätze, die genehmigten Marktplätze, die bei der Vorschreibung der Marktgebühr verrechneten Marktplätze, der Marktgebührentarif pro Platz, die Anzahl der lt. Bescheid genehmigten Markttage sowie die bescheidmässig vorgeschriebene Marktgebühr dargestellt:

Tabelle 4: Wiener Christkindlmarkt 2017

Jahr	Beantragte Marktplätze	Genehmigte Marktplätze	Verrechnete Marktplätze	Marktgebührentarif pro Platz in EUR	Markttage	Marktgebühren lt. Bescheid in EUR
2017	186	186	181	5,99	40	43.367,60

Quelle: Magistratsabteilung 59, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie die Tabelle 4 zeigt, war keine Divergenz zwischen der Anzahl an beantragten und genehmigten Marktplätzen festzustellen.

Des Weiteren zeigt die Tabelle 4, dass eine geringere Anzahl an Marktplätzen als im Bescheid bewilligt für die Vorschreibung der Marktgebühr herangezogen wurde.

Gemäß Marktgebührentarif 2006 war für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten. Lediglich bei Markteinrichtungen für nachgewiesene karitative Zwecke war lt. Marktgebührentarif 2006 auf die Vorschreibung und Entrichtung von Marktgebühren zu verzichten. Die Einschau zeigte, dass bescheidmäßig drei Marktplätze für karitative Zwecke genehmigt wurden. Die Nichtberücksichtigung von fünf, anstelle von drei, Marktplätzen bei der Berechnung der Marktgebühr war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich einer auszusprechenden Empfehlung wird auf die Ausführungen im Punkt 8.4.1.4 verwiesen.

Aufbau- und Abbautage wurden nicht als Markttage angesehen und bei der Verrechnung der Marktgebühren nicht berücksichtigt, worauf in weiterer Folge im Bericht näher eingegangen wird.

8.5 Beantwortung einzelner Fragen des Prüfungsersuchens

Aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass öffentliche Flächen für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes in Form eines Anlassmarktes immer ohne Interessentensuche im Weg der grundverwaltenden Dienststellen überlassen wurden (s. Punkt 3.2.1).

Die Magistratsabteilung 59 als zuständige Marktbehörde traf keine Auswahl des Organisators. Im Betrachtungszeitraum lag pro Jahr für den Wiener Christkindlmarkt jeweils nur ein Ansuchen eines Antragstellers vor. Das eingelangte Ansuchen des jeweiligen Jahres um marktbehördliche Bewilligung wurde entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorgaben behandelt und bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen be-

scheidmäßig bewilligt. Eine Auswahl einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters - wie in den Fragen 2 und 4 angesprochen - wurde somit nicht vorgenommen.

Die Einschau brachte nicht hervor, dass im Betrachtungszeitraum eine Gemeinderätin bzw. ein Gemeinderat auf die Vergabe der Fläche des Rathausplatzes für die Abhaltung des Wiener Christkindlmarktes an eine bestimmte Person bzw. an einen bestimmten Verein hingewirkt hätte (erste Fragestellung der Frage 13 des Prüfungsersuchens). Zur zweiten Fragestellung der Frage 13 des Prüfungsersuchens ist festzuhalten, dass der Stadtrechnungshof Wien nicht berechtigt ist, die Tätigkeiten der Mitglieder des Wiener Gemeinderates zu überprüfen, weshalb eine diesbezügliche Prüfung unterblieb.

Eine Interessentensuche im Sinn der Fragen 1 und 5 war und ist rechtlich nicht geboten. Der Zweck einer Interessentensuche besteht darin, einen maximalen Ertrag bei der Verwertung (z.B. Verpachtung) von Liegenschaften zu erzielen. Dieser Zweck kann aber in der prüfungsgegenständlichen Angelegenheit, dies ist die behördliche Genehmigung eines Anlassmarktes, nicht erreicht werden, da eine festgelegte Gebühr zur Verrechnung gelangt.

Die Anzahl der Marktplätze einschließlich der Höchstanzahl der Marktplätze für gastronomische Zwecke wurde bescheidmäßig festgelegt. In den Bescheiden der jeweiligen Jahre waren u.a. Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung des Wiener Christkindlmarktes, sicherheitstechnische Vorgaben bzgl. Brandschutz und Fluchtwege, aber auch hinsichtlich Lärm und Geruchsbelästigung enthalten. Darüber hinaus waren Auflagen für die Verwendung von Flüssiggas, den Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, die Abfallbeseitigung bzw. die Reinigung des Marktgebietes und die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen vorgeschrieben. Auflagen bzgl. der Höchstpreise für Punsch wurden mangels rechtlicher Grundlagen von der Magistratsabteilung 59 nicht vorgeschrieben (Frage 6 des Prüfungsersuchens).

Wie bei allen Anlassmärkten üblich fand sich auch in den marktbehördlichen Genehmigungsbescheiden des Wiener Christkindlmarktes der Hinweis, dass spätestens drei Tage vor Marktbeginn der Magistratsabteilung 59 eine sogenannte Betreiberinnen- bzw.

Betreiberliste zu übermitteln war. Darin waren vom Organisator die Marktstandbetreibenden bekannt zu geben. Dies wurde lt. Auskunft der Magistratsabteilung 59 deshalb eingefordert, um Kontrollen während des Marktgeschehens - beispielsweise nach dem Lebensmittelrecht - rascher und effizienter abzuwickeln. Eine rechtliche Grundlage für eine Übermittlung dieser Betreiberinnen- bzw. Betreiberlisten lag nicht vor. Dazu war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass gemäß Marktordnung 2006 die Marktparteien verpflichtet waren, die Marktstände entsprechend zu bezeichnen. Die Bezeichnung hatte u.a. den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut sowie einen unmissverständlichen Hinweis auf die dem Marktbezug zugrunde liegende Tätigkeit oder Eigenschaft zu enthalten. Weiters waren in den übermittelten Listen Daten enthalten, die auch dem öffentlich zugänglichen Gewerbeinformationssystem Austria und dem Firmenbuch zu entnehmen waren.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden die Betreiberinnen- bzw. Betreiberlisten des Wiener Christkindlmarktes für die Betrachtungsjahre 2015 bis 2017 übermittelt. Diesen war zu entnehmen, dass insgesamt 206 Marktstandbetreibende in den Jahren 2015 bis 2017 zu verzeichnen waren. Davon waren 134 Betreibende natürliche Personen, 72 Betreibende waren juristische Personen. 142 Betreibende hatten ihren Sitz im Bundesland Wien und 14 Betreibende hatten ihren Firmensitz im Ausland. Des Weiteren war den Listen zu entnehmen, dass unter den 134 natürlichen Personen 56 Frauen Marktstände betrieben.

Hinsichtlich der beiden anderen im Prüfungsersuchen genannten Weihnachtsmärkte desselben Organisators (Weihnachtsmarkt Favoritenstraße - Pernerstorferstraße - Keplerplatz und Weihnachtsmarkt Mariahilfer Straße bei Mariahilfer Kirche) waren den diesbezüglich vorgelegten Betreiberinnen- bzw. Betreiberlisten die folgenden Daten zu entnehmen:

In den Jahren 2015 bis 2017 waren insgesamt 68 Marktbetreibende auf diesen beiden Weihnachtsmärkten zu verzeichnen. Davon waren 51 Betreibende natürliche Personen und 17 Betreibende waren juristische Personen. 53 Betreibende hatten ihren Sitz im Bundesland Wien und keine Betreibende hatte ihren Firmensitz im Ausland. Des Weiteren

ren war den Listen zu entnehmen, dass von den 51 natürlichen Personen 13 Frauen Marktstände betrieben (Frage 10 des Prüfungsersuchens).

9. Einnahmen

9.1 Einnahmen durch die Überlassung von öffentlichen Flächen

Wie zuvor dargestellt, erfolgte die Überlassung des Rathausplatzes und der angrenzenden Flächen der Stadt Wien durch die Magistratsabteilungen 28, 34 und 42 unentgeltlich.

9.2 Marktgebühren

9.2.1 Grundsätzliches

Die Bemessung und Vorschreibung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Wiener Märkten erfolgte durch die Magistratsabteilung 59. Die Marktgebühren wurden anhand von festgesetzten Tarifen errechnet, die im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2017 im Marktgebührentarif 2006 festgelegt waren. Die Tarife der Marktgebühren für Anlassmärkte stellten sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 folgendermaßen dar (Beträge in EUR):

Tabelle 5: Marktgebührentarif für Anlassmärkte in den Jahren 2015 bis 2017

Tarif pro Tag und Platz bei bis zu 50 bewilligten Plätzen	Tarif pro Tag und Platz bei bis zu 75 bewilligten Plätzen	Tarif pro Tag und Platz ab 76 bewilligten Plätzen
12,00	8,99	5,99

Quelle: Marktgebührentarif 2006

Da von der Stadt Wien Marktgebühren lt. Marktgebührentarif 2006 eingehoben wurden, durften für die Benutzung der Markteinrichtungen keine privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben werden.

9.2.2 Marktgebühren für den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz

Die bescheidmäßig vorgeschriebenen Marktgebühren für den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz betragen im Betrachtungszeitraum insgesamt 135.050,54 EUR. Davon entfielen 44.014,52 EUR auf das Jahr 2015, 47.668,42 EUR auf das Jahr 2016 und

43.367,60 EUR auf das Jahr 2017. Die unterschiedliche Höhe der Vorschriften in den Jahren 2015 bis 2017 war dadurch bedingt, dass in den einzelnen Jahren eine unterschiedliche Anzahl an Markttagen und Marktplätzen marktbehördlich genehmigt wurde.

9.2.3 Anteilsmäßige Überweisung an die Magistratsabteilung 42

9.2.3.1 Im Jahr 2017 überwies die Magistratsabteilung 59 im Weg der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 Teile der vereinnahmten Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42. Dies betraf Marktgebühren bzgl. jener Marktplätze, die auf Flächen der Magistratsabteilung 42 im Rathauspark situiert waren. Im Jahr 2016 unterblieb eine solche anteilmäßige Überweisung.

Grundlage für die Überweisung war eine Korrespondenz aus dem Jahr 1994 zwischen der Magistratsabteilung 59 und der Magistratsabteilung 42, in der diese Vorgangsweise festgelegt wurde. Darin war vereinbart, dass die Magistratsabteilung 59 die Hälfte der vereinnahmten Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42 abführt. Im Gegenzug dazu verlangte die Magistratsabteilung 42 für die Flächenüberlassung von den Organisatorinnen bzw. Organisatoren der Anlassmärkte kein Entgelt. Warum es zum Abschluss dieser Vereinbarung im Jahr 1994 gekommen war, war aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich bzw. konnten die betroffenen Magistratsabteilungen dazu keine Auskunft geben.

Für den Stadtrechnungshof Wien war die Zweckmäßigkeit dieser im Jahr 1994 abgeschlossenen Vereinbarung nicht ersichtlich. Wie bereits unter Punkt 3.2.1 dargestellt, darf für die Überlassung der Flächen für Anlassmärkte kein privatrechtliches Entgelt verrechnet werden, wenn diesbezügliche Gebühren von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Eine Kompensation eines rechtlich bedingten Einnahmenentganges der Magistratsabteilung 42 durch Beteiligung an den Marktgebühreneinnahmen der Magistratsabteilung 59 erschien dem Stadtrechnungshof Wien nicht angebracht.

Der Stadtrechnungshof Wien sah ein Verbesserungspotenzial bei der Magistratsabteilung 59 dahingehend, die Vereinbarung aufzulösen und künftig für die Nutzung öffentli-

cher Parkflächen durch Dritte zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes keine Zahlungen an die Magistratsabteilung 42 zu leisten. Eine diesbezügliche Empfehlung wurde bereits im Bericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb von einer neuerlichen Aussprache der Empfehlung abgesehen wurde. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 59 wurde die Vereinbarung zwischenzeitlich aufgelöst, das diesbezügliche Schreiben der Magistratsabteilung 59 an die Magistratsabteilung 42 lag dem Stadtrechnungshof Wien vor.

9.2.3.2 Gemäß den von der Magistratsabteilung 59 übermittelten Unterlagen betrug die Überweisung an die Magistratsabteilung 42 im Jahr 2017 für fünf Marktplätze im Rathauspark insgesamt 599,- EUR, dies entsprach exakt der Vereinbarung aus dem Jahr 1994. Für das Jahr 2016 erfolgte keine anteilmäßige Überweisung der vereinnahmten Marktgebühren. Die Magistratsabteilung 59 teilte hiezu mit, dass im Jahr 2016 verabsäumt wurde, den entsprechenden Anteil an die Magistratsabteilung 42 zu überweisen.

10. Benutzungstage ohne Vorschreibung der Marktgebühr

Wie bereits dargestellt unterschied die Magistratsabteilung 59 zwischen bescheidmäßig genehmigten Markttagen und bescheidmäßig festgelegten Auf- und Abbautagen. Die Auf- und Abbautage wurden bei der Vorschreibung der Marktgebühr nicht herangezogen. Im Jahr 2015 betrug diese 28 Tage, im Jahr 2016 insgesamt 26 Tage und im Jahr 2017 insgesamt 32 Tage.

Gemäß Marktordnung 2006 waren für die Benutzung der Marktflächen, Marktplätze und Markteinrichtungen auf den Märkten Gebühren zu entrichten. Von der Magistratsabteilung 59 wurde für die Abhaltung der Weihnachtsmärkte auf öffentlichen Flächen der Stadt Wien Marktgebühren für jene Tage verrechnet, an denen der Weihnachtsmarkt tatsächlich geöffnet hatte. Auf- und Abbautage blieben bei der Vorschreibung der Marktgebühr unberücksichtigt.

Für den Stadtrechnungshof Wien war es nicht nachvollziehbar, warum die Tage für den Auf- und Abbau des Wiener Christkindlmarktes, an denen eine Exklusivnutzung der überlassenen Fläche vorlag, nicht bei der Vorschreibung der Marktgebühr berücksichtigt wurde. Laut Marktgebührentarif 2006 war die Gebühr für die Benutzung der Markt-

flächen zu entrichten. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien beginnt die Benutzung der Marktflächen bereits ab dem Aufbau und endet mit dem Abbau der Marktstände bzw. Räumung der Fläche. Überdies war im Marktgebührentarif 2006 festgelegt, dass für vergebene Marktflächen, Marktplätze oder Markteinrichtungen die Gebührenpflicht unabhängig davon besteht, ob und in welchem Ausmaß diese in Anspruch genommen werden.

Die Magistratsabteilung 59 vertrat hinsichtlich der Zulässigkeit der Verrechnung von Auf- und Abbautagen eine andere Rechtsansicht, die im Bericht StRH III - 3/18 ausführlich dargelegt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien sah ein Verbesserungspotenzial dahingehend, Schritte zur Abklärung mit allen relevanten legistischen Fachdienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu setzen, um Rechtssicherheit im Vollzug der Marktordnung bzw. des Marktgebührentarifs zu erlangen. Eine diesbezügliche Empfehlung wurde bereits im Bericht StRH III - 3/18 ausgesprochen, weshalb von einer neuerlichen Aussprache der Empfehlung abgesehen wurde. Die Magistratsabteilung 59 gab gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien an, dass die legistisch zuständige Fachdienststelle zwischenzeitlich ersucht wurde, eine fundierte Stellungnahme zu der Vergebührung von Auf- und Abbautagen bei Anlassmärkten zu erstellen. Das diesbezügliche Schreiben der Magistratsabteilung 59 wurde dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. Eine Stellungnahme der legistisch zuständigen Fachdienststelle lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Prüfungsberichtes noch nicht vor.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 34

Empfehlung Nr. 1:

Der Verwendungszweck ist in den abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen korrekt zu bezeichnen (s. Punkt 7.2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird nachgekommen.

Empfehlung Nr. 2:

Auf den zeitlichen Geltungsbereich der abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen ist Bedacht zu legen. Im Bedarfsfall wäre die standardisierte Klausel des Benutzungsübereinkommens betreffend die Untersagung der Überlassung des Rathausplatzes an Dritte entsprechend zu adaptieren (s. Punkt 7.2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. In Abstimmung mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht wurde die standardisierte Klausel des Benutzungsübereinkommens, betreffend die Untersagung der Überlassung des Rathausplatzes an Dritte, entsprechend konkretisiert bzw. adaptiert.

Empfehlung Nr. 3:

Verpflichtungen die Magistratsabteilung 42 betreffend sind nur in Absprache mit dieser in die Benutzungsübereinkommen aufzunehmen. Gegebenenfalls ist eine Kopie des abgeschlossenen Benutzungsübereinkommens an die Magistratsabteilung 42 zu übermitteln (s. Punkt 7.2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

In einem Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 42 wurde einvernehmlich festgelegt, die Verpflichtung der Zustandserhebung der historischen Einfriedung des Rathausparks einschließlich der Kautionsleistung beizubehalten. Zu diesem Zweck werden künftig die abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen für den Rathausplatz in Kopie an die zuständige Bezirksreferentin bzw. den zuständigen Bezirksreferenten der Magistratsabteilung 42 übermittelt werden.

Empfehlungen an die Stadt Wien Marketing GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Ein Prozessablauf für die standardisierte Vorgehensweise bei der Vergabe des Rathausplatzes ist zu definieren und schriftlich festzuhalten (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme der Stadt Wien Marketing GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wurde bereits nachgekommen. Der Prozessablauf hinsichtlich der Vergabe des Rathausplatzes wurde schriftlich festgehalten.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig ist die Koordination der Nutzung des Rathausplatzes insofern zu optimieren, als Reservierungen nur für den Zeitraum vorzunehmen sind, in dem die Fläche für Veranstaltungen oder Märkte auch tatsächlich benötigt wird (s. Punkt 7.2.1).

Stellungnahme der Stadt Wien Marketing GmbH:

Im Zeitraum zwischen dem 27. Dezember und 6. Jänner wird der Rathausplatz von vier verschiedenen Veranstaltungen zeitlich parallel in Anspruch genommen. In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Vergabe des Platzes in zeitlicher Abfolge jeweils in der Priorität für die Hauptnutzerin bzw. den Hauptnutzer reserviert wird.

Empfehlung Nr. 3:

Zustimmungserklärungen für Flächennutzungen sind nur dann zu erteilen, wenn zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich eine Verfügungsberechtigung über diese Fläche vorliegt (s. Punkt 8.4.2.5).

Stellungnahme der Stadt Wien Marketing GmbH:

Die Zustimmungserklärung der Stadt Wien Marketing GmbH hat sich auf die Integration in das Projekt "Wiener Weihnachtstraum" bezogen und war nicht als Verfügungsberechtigung für eine Flä-

chennutzung verstanden. Um ähnliche Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden, wird besonderes Augenmerk auf eine korrekte Darstellung bzw. Formulierung gelegt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2019